

Fidelity Funds, 2a, rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B 34036

Pfandvertrag vom

Datum

zwischen

Verpfänder

und

Pfandgläubiger

über die Verpfändung folgender Anteile an Teilfonds der Fidelity Funds SICAV/SICAV II auf dem Fidelity Konto-Nr.

Bankverbindung des PFANDGLÄUBIGERS

Bankleitzahl Name und Vorname des Kontoinhabers

Kontonummer Name der Bank

IBAN

Bankanschrift

ZU VERPFÄNDENDE ANTEILE

Fidelity-Anlagekonto, auf dem sich die zu verpfändenden Anteile befinden: Fidelity Konto-Nr.

- Alle derzeit im Anteilsregister im Namen des Verpfänders verbuchten Anteile
- Folgende einzelne Anteile, die in der beiliegenden Liste aufgeführt sind.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste)
- die aufgrund von Einmalzahlungen zukünftig auf dem Pfandkonto verbucht werden.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste)
- Nachfolgende Anlagepläne, die sich auf dem Anlagekonto befinden und auf das Pfandkonto übertragen werden sollen.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste)
- die neu einzurichten sind.
(Bitte machen Sie entsprechende Angaben in der folgenden Liste und tragen Ihre Bankverbindung im Abschnitt „Einzugsermächtigung“ unten ein.)

WKN	Fondsname	Anzahl der Anteile	Einmalanlage (Euro)	Anlageplan (Euro/Monat)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei verschiedenen Transaktionsvermerken für einen Fonds bitte mehrere Zeilen benutzen

- Einzugsermächtigung (nur im Falle eines auf dem Pfandkonto neu einzurichtenden Anlageplans): Ich/Wir ermächtige(n) FIL Distributors, widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres im Folgenden angegebenen Kontos mittels Lastschrift einzuziehen:

Bankleitzahl Name und Vorname des Kontoinhabers (des Verpfänders)

Kontonummer Name der Bank

IBAN

Die verpfändeten Anteile werden vom Ausgeber mit einem Vermerk eingetragen, dass sie zugunsten des Pfandgläubigers verpfändet sind. Die verpfändeten Anteile können für die Dauer der Verpfändung auf ein gesondertes Pfandkonto übertragen werden, dessen Eröffnung der Verpfänder hiermit beantragt. Der Ausgeber ist verpflichtet, den Pfandgläubiger schriftlich zu informieren, sobald dieses Pfand über die verpfändeten Anteile eingetragen wurde. Fidelity ist nicht verpflichtet, den Pfandgläubiger über den zukünftigen Erwerb von Anteilen für das Pfandkonto, z. B. im Rahmen von Anlageplänen oder im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens, zu informieren. Ohne die schriftliche Bestätigung des Ausgebers dürfen weder der Verpfänder noch der Pfandgläubiger sich auf die Gültigkeit dieses Pfandes verlassen, und sie sind für jegliche Schritte, die sie bei fehlender Bestätigung unternehmen, selbst verantwortlich. Weder der Verpfänder noch der Pfandgläubiger können den Pfandvertrag als gültig betrachten, sofern sie nicht eine unterschriebene Kopie dieses Dokuments an FIL (Luxembourg) S.A. (als Vertreter für Fidelity Funds SICAV/SICAV II) oder an FIL Investment Services GmbH (als Servicegesellschaft für die österreichische Vertriebsstelle) zurückgesandt haben. **Der Pfandvertrag deckt nur die verpfändeten Anteile.**

Soweit der Pfandvertrag keine entsprechenden Bestimmungen enthält, gelten die folgende Regelung in Ergänzung des Pfandvertrages:
Vom Pfandvertrag werden erfasst und sind verpfändet:

- a) auch Anteile, die in Zukunft die vorher erwähnten Anteile durch einzelne vom Pfandgläubiger genehmigte Verfügung oder
- b) im Rahmen eines im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Pfandvertrages bereits existierenden Vermögensverwaltungsvertrags für die Anteile ersetzen oder
- c) der vorgenannten Liste durch weitere schriftlich vom Verpfänder unterzeichnete Bestimmung hinzugefügt oder
- d) im Rahmen eines Anlageplans oder durch Einmalanlage zukünftig erworben und für welche die Anweisung besteht, sie auf dem Pfandkonto zu verbuchen.

Fidelity ist nicht verpflichtet, den Pfandgläubiger zu informieren, wenn der monatliche Anlageplan nicht bedient oder geändert wird, oder der Verpfänder den Anlageplan kündigt oder er dem Lastschrift-Einzug widerspricht. Soweit die Anteile im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags verwaltet werden, haften die Anteile auch für die Vermögensverwaltungsgebühren.

Fidelity Funds SICAV/SICAV II übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit oder die Höhe der seitens des Pfandgläubigers geltend gemachten Forderung sowie für die Gültigkeit des Pfandvertrages. Fidelity ist außerdem nicht verpflichtet, die Durchführung irgendeines anderen Verfahrens, welches in Bezug auf die Durchsetzung der Forderung und/oder der Verwertung des Pfandes nötig wäre, zu prüfen. Fidelity Funds SICAV/SICAV II hat keine Verpflichtung, Währungs- und/oder Marktschwankungen zu beobachten, welche eine mögliche Abwertung des Wertes oder eine Übersicherung der verpfändeten Anteile zur Folge hätten.

Die Verwertung des Pfandes verlangt eine formelle Ankündigung, welche mindestens zwei Bankarbeitstage im Voraus durch Einschreibebrief, persönliche Übergabe oder durch einen Kurierdienst an die letzte vom Verpfänder an Fidelity Funds SICAV/SICAV II angegebene Korrespondenzadresse zu richten ist. Falls es mehr als einen Verpfänder gibt, genügt es, einen von ihnen zu benachrichtigen. Jeder der Verpfänder erteilt jedem der anderen Verpfänder eine unwiderrufbare Vollmacht für den Empfang einer solchen Erklärung. Fidelity Funds SICAV/SICAV II ist unwiderrufbar damit beauftragt, die verpfändeten Anteile auf alleinige Weisung des Pfandgläubigers bis zur Höhe der von ihm geltend gemachten Forderung zurückzukaufen (nach Erhalt der Kopie der oben erwähnten Ankündigung und des Nachweises über die Art der Übergabe) und den Erlös an den Pfandgläubiger auszuzahlen. Ein Verkauf oder eine Übertragung sämtlicher verpfändeter Anteile führt zur Schließung des Pfandkontos.

Die Verwaltung des verpfändeten Vermögens obliegt der ausschließlichen Verantwortung des Verpfänders. Jede Änderung in Bezug auf die verpfändeten Vermögenswerte, einschließlich des Umtauschs von Anteilen von einer Anteilsklasse in eine andere des Ausgebers, erfordert jedoch die formelle Einwilligung des Pfandgläubigers, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Pfandvertrages bereits existierenden Vermögensverwaltungsvertrags veräußert oder umgetauscht. Verkaufsanweisungen bezüglich verpfändeter Anteile werden vom Ausgeber angenommen, vorausgesetzt, dass der Verkaufserlös an den Pfandgläubiger gezahlt wird, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Pfandvertrages bereits existierenden Vermögensverwaltungsvertrags veräußert oder umgetauscht. Ungeachtet der vorherigen Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme der Fälle eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Pfandvertrages bereits existierenden Vermögensverwaltungsvertrags, kann sich der Pfandgläubiger durch schriftliche Benachrichtigung an den Ausgeber Entscheidungen des Verpfänders, die das verpfändete Vermögen betreffen, widersetzen, falls der Pfandgläubiger der Meinung ist, dass diese Entscheidungen mit seinen Interessen unvereinbar sind. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen werden sämtliche vom Ausgeber gezahlten Ausschüttungen in neue Anteile des Ausgebers angelegt, welche gemäß diesem Pfandvertrag verpfändet sind.

Die Durchführung der Verpfändung unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und nur die Luxemburger Gerichtsbarkeit ist zuständig für einen Rechtsstreit, der zwischen dem Pfandgläubiger oder dem Verpfänder und Fidelity Funds SICAV/SICAV II entstehen könnte.

Sollte es mehrere Kontoinhaber geben, müssen alle Kontoinhaber sowohl den Pfandvertrag als auch diese Einverständniserklärung unterschreiben. Der Verpfänder und der Pfandgläubiger stimmen zu, dass die Bestimmungen dieses Dokumentes den Pfandvertrag vervollständigen und gegebenenfalls den Pfandvertragsregelungen vorgehen oder diese (partiell) aufheben.

Der Verpfänder erhält automatisch halbjährliche Kontobewertungen sowie Eintragungsmittelungen über die verpfändeten Anteile, die auch dem Pfandgläubiger auf schriftliche Anfrage hin zugesandt werden können.

Einverständniserklärung

Ich/Wir habe(n) die vorgenannten zusätzlichen Bedingungen der Verpfändung von Anteilen an der Fidelity Funds SICAV/SICAV II zur Kenntnis genommen und erkennen diese als zusätzliche Bedingungen der Verpfändung an.

Unterschrift(en) des/der Verpfänder(s):

Unterschrift(en) des/der Pfandgläubiger(s):